

An das  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
des Landes Schleswig- Holstein  
Mercatorstraße 9  
**24106 - Kiel**  
Fax: 0431-3832754

**Absender:**  
Vorname, Nachname  
Straße  
PLZ Ort  
  
Datum

**FRIST: 7.3.2008 (Eingang)**

## **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A20 – Teilstrecke A23 bis B431**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin/ Wir sind Eigentümer/ Mieter der Grundstücks

.....(Adresse und oder Flurstücke angeben) und  
nutzen dieses zu Wohnzwecken/ Landwirtschaftlichen Zwecken

Zu dem obigen Plan erhebe ich/ erheben wir

### **Einwendungen**

und bitten Sie, mir/ uns rechtzeitig vor der Anhörung die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahme des Straßenbauamtes zu diesen Einwendungen zur Verfügung zu stellen.

1.

Als Betroffener des Planungsabschnitts A22 Vorzugstrasse bei (Ortsangabe.....) wende ich mich schon jetzt gegen den oben bezeichneten Abschnitt der Planungen zur A 20, weil seine Trassierung einen Zwangspunkt für meine spätere Betroffenheit im Rahmen der Planung der A22 darstellt (vgl. BVerwG NVwZ 1990, 860). Der Bau der A22 wird mit einem möglichen Elbtunnelbau und der Realisierung der A20 begründet. Andererseits ist die A 20 nur dann zu rechtfertigen, wenn eine Elbquerung und eine Anbindung an die A 22 und A 26 erfolgt. Eine Realisierung der A20 in dem beschriebnen Gebiet hat also erhebliche wirtschaftliche Nachteile für mich.

2.

Der Planung zur A 20 fehlt in den hier betroffenen Bereichen schon die gebotene Planrechtfertigung. Die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen erscheint willkürlich. Ihr liegt zudem die heute nicht mehr realistische Erwartung einer privaten Finanzierbarkeit der Elbquerung zugrunde.

Die geplanten Baukosten für den Elbtunnel bei Glückstadt/Drochtersen haben sich bisher auf fast 800 Mio. Euro verdoppelt. Eine Finanzierung durch ein Mautmodell ist unrealistisch und scheint zudem ungeeignet. Eine Finanzierung durch öffentliche Mittel ist bisher nur eine Idee ohne jeden Realitätsbezug.

Die Bedarfsprognosen überzeugen auch unabhängig hiervon insgesamt nicht. Der gegenwärtige Verkehr rechtfertigt keine Autobahn – dies gilt sowohl für die A 20 als auch die A 22. Die Bevölkerungszahl wird in der Bundesrepublik ab 2015 deutlich sinken und weiter über die folgenden

30 Jahre zurückgehen. Eine Realisierung der A22 ohne die A20/ Elbtunnel ist nicht vorgesehen.

Da die A 22 nicht in den vordringlichen Bedarf aufgenommen ist und auch nicht wahrscheinlich ist, dass dies passieren wird, wird diese Autobahn nicht verwirklicht werden. Damit entfällt ein Teil der Rechtfertigung für die A 20 ebenfalls.

3.

Würde die A20 zwischen A23 und B432 gebaut werden, wäre ein Bau der A22 durch meine Nachbarschaft und über mein Grundstück vorgezeichnet, obwohl die hiesige Planung für sich genommen erheblich Umweltrisiken aufzeigen.

4.

Die gewählte Trasse der A 20 ist nicht vereinbar mit FFH-Recht. So hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG zur Westumfahrung Halle, Urteil vom 17.1.2007, 9 A 20.05, juris) aufgezeigt, dass Infrastrukturplanungen, die FFH-Gebiete queren, aufgrund der hohen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfungen faktisch nicht realisierbar sind. Denn Unsicherheiten bei der naturschutzfachlichen Bewertung gehen immer zu Lasten des Vorhabens.

Zwar quert das hier planfestzustellende Teilstück der A 20 nicht selbst FFH-Gebiete. Die Betroffenheit der relevanten FFH- und Vogelschutzgebiete ist aber unzureichend untersucht worden, denn die entsprechenden Prüfungen datieren aus den Jahren 2002/ 2003. Da also die Anschlussstücke der A 20 nicht realisierbar ist, darf auch das Teilstück A23 bis B431 nicht planfestgestellt werden.

Es wird auch beanstandet, dass der Bau der A20 mittelbar die FFH-Gebiete entlang der A22 massiv schädigt. Außerdem werden faunistische Populationen in der Region zerstört/ beeinträchtigt, wie im Rahmen des A22-Raumordnungsverfahrens bereits u.a. von der Bürgerinitiative gegen die A22 aus Himmelpforten-Oldendorf aufgezeigt wurde (ggf. auch andere regionale Initiative oder Umweltorganisation nennen).

5.

Durch den Anschluss der A20 an die A22 in Niedersachsen ist mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der A22 und den hiesigen Nebenstrecke zu rechnen, da die A22 als überregionale Transittrasse begründet ist. Dieser Verkehr ist hier Neuverkehr, der bisher nicht auftritt.

Wir beanstanden, dass die Lärmbelastung bei uns dann die Grenzwerte deutlich übersteigen wird. Für den Anstieg der Lärmbelastung mit allen gesundheitlichen Folgen sind keine ausreichenden Maßnahmen getroffen. Der Anstieg der Schadstoffe ist ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt.

6.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingt schwerwiegende Auswirkungen auf alle Schutzgüter des UVPG (Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Kultur) verbunden. Gegen sie wende ich mich und mache dazu insbesondere Folgendes geltend:

- Wertverlust von Grundstücken
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität und des Landschaftserlebnisses
- mittelbare Folgen der Autobahn durch nachfolgende Planungen mit weiterer Zersiedelung der Landschaft
- Beeinträchtigung des Naherholung- und Freizeitgebietes in dem Gesamtbereich **Himmelpforten-Oldendorf**
- Erhebliche Verlärmung, Erschütterungen, Luftverschmutzungen
- Zerstörung des Landschaftsbildes und Unterbrechungen der Sichtbeziehungen, Barrierewirkungen
- Störungen des Wasserhaushaltes, Bodenversiegelungen, Eingriffe in Natur und Landschaft
- Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000 und Verstöße gegen das europäische Artenschutzrecht
- Abgas- und Staubentwicklung, Schaffung von zusätzlichem, induzierten Verkehr und damit zusammenhängende klimatische Auswirkungen,

7.

Durch den Bau der A22 werden meine landwirtschaftlichen Flächen zerschnitten. Eine Existenzgefährdung ist nicht auszuschließen:

Hier Text der eigenen Stellungnahme aus dem Rausmordnungsverfahren zur A22 einfügen.....

.....

8.

Ich/ Wir weise(n) insbesondere auf folgende Konflikte/ Probleme hin:

Hier Text der eigenen Stellungnahme aus dem Rausmordnungsverfahren zur A22 einfügen, sofern er sich nicht mit dem o.g. Text deckt. ....

(Unterschrift)